

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: Bh-20-75/20

Aktenzeichen: 

Amt: Finanzen  
 Datum: 03.03.2020  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Satzung der Gemeinde Borkheide über die Erhebung einer Hundesteuer  
 (Hundesteuersatzung)

**Kurzinfo zum Beschluss**

**Finanzielle Auswirkungen: Ja**

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €

Finanzierung  € Objektbezogene  €  
 Eigenanteil:  Einnahmen:

Haushaltsbelastung:  €

Veranschlagung:  mit

Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH:

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Amtsleiter \_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHA	1	22.06.2020					
GV	1	24.06.2020					

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

**Unterschrift / Datum:** \_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-20-75/20
----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung). Die Steuersätze im § 3 der Satzung werden wie folgt festgesetzt:

## Absatz 1

- a) für den ersten Hund .....€
- b) für den zweiten Hund ..... €
- c) für jeden weiteren Hund .....€

## Absatz 2 Satz 1

für jeden gefährlichen Hund ..... €.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

**Begründung**

Mit dem Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Jahr 2020 wurde ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept beschlossen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Als eine Konsolidierungsmaßnahme wurde u.a. die Überarbeitung der Hundesteuersatzung vom 31.01.2002 festgeschrieben.

Zurzeit gelten in der Gemeinde Borkheide folgende Steuersätze:

- für den ersten Hund 20,00 €
- für den zweiten Hund 40,00 €
- für jeden weiteren Hund 80,00 €
- für einen gefährlichen Hund 600,00 €.

Für die in der Hundesteuersatzung im § 2 Abs. 2 Nr. 1 -13 aufgeführten Hunde kann der Hundehalter im Einzelfall der Ordnungsbehörde nachweisen, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

Nach Vorlage des Negativzeugnisses gelten diese Hunde nicht als gefährliche Hunde und sind nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu versteuern.

In der Gemeinde Borkheide werden zurzeit 263 Hunde steuerlich erfasst, davon 219 als erste, 34 als zweite, 10 als weitere Hunde.

Im Jahr 2020 wurden bisher 6.481,66 € und im Jahr 2019 6.196,67 € Hundesteuer angeordnet.

**Die Amtsverwaltung empfiehlt, die Steuersätze im § 3 wie folgt festzusetzen:**

**Absatz 1**

- a) erster Hund **50,00 €**  
 b) zweiter Hund **80,00 €**  
 c) jeden weiteren Hund **150,00 €.**

**Absatz 2**

**gefährliche Hunde **800,00 €.****

Neben ordnungspolitischen Aspekten könnten danach die Erträge aus der Hundesteuer voraussichtlich um ca. 8.600 € gesteigert werden.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses am 18.02.2020 wurden die Steuersätze wie folgt empfohlen:

- a) erster Hund 35,00 € oder 40,00 €  
 b) zweiter Hund: 70,00 €,  
 c) dritter Hund: 120,00 €,

**Absatz 2**

**gefährlicher Hund: 700,00 €.**

Bei Annahme dieser Sätze (erster Hund 40 €) würden sich die Erträge um ca. 5.800 € auf 12.300 € erhöhen. Sofern der erste Hund mit 35 € besteuert werden soll, sinken die Erträge um ca. 1.100 € auf dann 11.200 €.

In den anderen Gemeinden des Amtes Brück gelten zurzeit folgende Steuersätze:

	Satzung vom	Erster Hund €	Zweiter Hund €	Jeder weitere Hund in €	Gefährlicher Hund in €
Borkwalde	17.10.2001	26,00	51,00	102,00	767,00
Planebruch	06.06.2011	25,00	50,00	80,00	200,00
Linthe	30.11.2005	14,00	40,00	80,00	80,00
Stadt Brück	28.05.2020	35,00	60,00	100,00	800,00
Golzow	12.11.2019	35,00	60,00	100,00	800,00

Die Hundesteuersatzungen der Gemeinden des Amtes werden in diesem Jahr überarbeitet. Die Gemeinde Golzow hatte bereits im Jahr 2019, die Stadt Brück am 28.05.2020 die Hundesteuersatzung beschlossen.

In den Orten des Landkreises Potsdam Mittelmark (wie Treuenbrietzen, Niemeck, Stadt Belzig, Ziesar, Kloster Lehnin, Beelitz, Michendorf, Wiesenburg, Schwielowsee, Groß Kreutz, Beetzsee) sind zurzeit die Steuersätze gültig in der Spanne von

- a) für den ersten Hund 20,00 € bis 50,00 €,  
 b) für den zweiten Hund 37,00 € bis 70,00 €,  
 c) für jeden weiteren Hund 50,00 € bis 150,00 €.
   
für gefährliche Hunde, je Hund 51,00 € bis 613,00 €.

In den Orten des Landkreises Teltow Fläming (wie Luckenwalde, Jüterbog, Trebbin) sind zurzeit die Steuersätze gültig in der Spanne von

a) für den ersten Hund	30,00 € bis 40,00 €,
b) für den zweiten Hund	48,00 € bis 80,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	60,00 € bis 150,00 €.
für gefährliche Hunde, je Hund	153,00 € bis 400,00 €.

In der Stadt Potsdam gelten zurzeit folgende Steuersätze:

a) für den ersten Hund	108,00 €,
b) für den zweiten Hund	144,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	192,00 €,
für gefährliche Hunde, je Hund	648,00 €.